

# RS OGH 1951/10/27 IIZR44/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1951

## Norm

AktG §195

AktG §196

## Rechtssatz

a)

Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage. Hemmung während des Krieges. Ausschlußfristen sind wie Verjährungsfristen zu behandeln.

b)

Indifferente Beschlüsse der Hauptversammlung sind nicht Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

c)

Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung. Verhältnis zur Nichtigkeitsklage.

d)

Die Anfechtung versagt, wenn das Ergebnis der Abstimmung in der Hauptversammlung durch die Stimmen der Anfechtenden nicht geändert worden wäre.

e)

Verhältnis der Anfechtungsklage zu Ansprüchen aus allgemeinen Rechtsgründen (Drohung und Zwang,

BGB §§ 123 ff; unerlaubte Handlung, BGB §§ 823, 826).

Solche Rechtsgründe sind zu Anfechtung ebenfalls geeignet. Veröff: NJW 1952,98

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1951:RS0103097

## Dokumentnummer

JJR\_19511027\_AUSL000\_0020ZR00044\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)